Außerordentliche
Beilage zu Nr. 141 der Düsseldorfer Zeitung.
Samstag den 22. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Vereinigten Kurien am 15. Mai.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Wir fahren fort in der gestern abgebrochenen Berathung. Ich bitte den Referenten, den Platz einzunehmen. Der Abg. von Beckerath hat das Wort.

Abg. von Beckerath: Der Königliche Herr Kommissar hat am Schlusse der gestrigen Sitzung die Erklärung gegeben, daß eine Garantie des Staates nicht einer Anleihe des Staates gleich zu achten sey, sondern nach wie vor ohne Zustimmung der Stände ertheilt werden könne. Es liegt über diesen Gegenstand ein Antrag vor, der zu einer ausführlichen Verhandlung Anlaß geben wird. Nichtsdestoweniger liegt mir, als dem Ersten, der nach dem Königlichen Kommissar das Wort erhielt, die ernste Verpflichtung ob, auf diese Erklärung sofort zu erwiedern, daß zwischen Anleihe und Garantie, zwischen unmittelbarer und mittelbarer Schuld-Verpflichtung ein Unterschied, der hier in Betracht kommen kann, nicht vorhanden ist, daß ein Bürgschaftsschein des Staates für Kapital und Zinsen ein Staatsschulden-Dokument ist, welches nach §. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1820 nicht ohne Zustimmung der Stände ausgestellt werden darf. Es ist wahr, daß mehrere Staats-Garantien ohne diese Zustimmung vollzogen worden sind; aber es ist auch wahr, daß dadurch eben so viel Wunden dem Vertrauen in die Regierung geschlagen worden sind, Wunden, die von jetzt an heilen, nicht sich vermehren sollten. Meine Herren, ich stehe hier nur ein einzelner Mann, aber auch die Stimme des Einzelnen hat Kraft, wenn sie aus der Wahrheit ist, wenn sie Wiederhall im Lande findet, und Wiederhall im Lande wird es finden, wenn ich sage, daß das Rechtsgefühl des Volkes jene Interpretation verwirft! und eben so bin ich gewiß, daß die Zustimmung in der Versammlung mir nicht fehlen wird, wenn ich hinzufüge, daß die Stände niemals eine Garantie, zu der sie ihre Zustimmung nicht gegeben, als gültig anerkennen werden! Ich gehe jetzt über zu der Königlichen Botschaft, und ich gestehe, daß ich zur Berathung derselben in den beiden Vereinigten Kurien keinen gesetzlichen Anhaltepunkt zu finden vermag, wenn es sich nicht um die Zustimmung zu einer Finanz-Operation handelt, die einer Anleihe gleich zu achten ist.

Der Herr Landtags-Kommissar hat selbst erklärt, daß diese Königliche Botschaft kein Gesetz-Entwurf sey; wäre sie ein solcher, so müßte die Berathung in jeder einzelnen Kurie besonders erfolgen. In beiden Vereinigten Kurien dürfen nach §. 14 des Gesetzes über die Bildung des Vereinigten Landtags nur Propositionen wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen, Einführung neuer oder Erhöhung der bestehenden Steuern berathen werden. Wenn also nicht einer der beiden Fälle vorhanden ist, wenn es sich nicht um die Aufnahme neuer Staats-Anleihen oder neuer Steuern handelt, so würde die heutige Berathung ganz außer dem Gesetz seyn. Ich nehme also, wie gesagt, an, daß es sich um die Zustimmung zu einer Finanz-Operation handelt, die einer Anleihe gleichkommt, und erlaube mir zur Begründung dessen, was ich über die Garantie zu sagen gedenke, noch Einiges über die Nützlichkeit des Gesetz-Entwurfs oder vielmehr der vorgeschlagenen Maßregel zu äußern. Ich schließe mich den Rednern an, die darin einen wesentlichen Fortschritt erkannt und der Regierung ihren Dank dafür ausgesprochen haben, daß sie diese Proposition gemacht hat. Die Maßregel athmet den Geist der ruhmvollen Gesetzgebung von 1809. Sie bezweckt, die kleinen Grundbesitzer von den noch auf ihrem Eigenthume lastenden Verpflichtungen zu befreien, sie wird den Wohlstand in dieser wichtigen Klasse der Staats-Gesellschaft befördern. Wenn auch der Vater nicht mehr die Aussicht hat, selbst die Früchte dieser Veranstaltung zu genießen, so wird es ihm zum erhebenden Trost gereichen, daß einst sein Sohn ein freier Eigenthümer seyn wird. Der sittliche Einfluß der Maßregel wird ein durchaus günstiger seyn, er wird das Selbstgefühl in einem bedeutenden Theile des Volks und somit die politische Kraft des Staates heben, sie wird weiter die allgemeine Wohlfahrt dadurch erhöhen, daß die Masse des umlaufenden Kapitals vermehrt wird. Aber, meine Herren, bei aller Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel, bei aller Anerkennung der guten Absicht, welche die Regierung dabei geleitet hat, vermag ich nicht zuzugeben, daß die Vorlage der Regierung schon so vollständig ist, daß wir ein wichtiges Votum, wie es hier verlangt wird, abgeben könnten. Auch ich erkenne an, daß in der gegenwärtigen Lage des Vereinigten Landtags, in Bezug auf seine verfassungsmäßigen Rechte, eine Schwierigkeit liegt, zu solchen Gesetzen, zu solchen Maßregeln seine Zustimmung zu geben, die das Land eventuell belasten könnten. Wenn aber diese Schwierigkeit auch nicht vorhanden, wenn der Zustand ein ganz geordneter, gesicherter wäre, so würde doch die Versammlung, bevor sie eine so umfassende Bewilligung ertheilte, sich vorher überzeugen müssen, daß der Zweck der Maßregel auch erreicht werde, daß die Erreichung gehörig gesichert sey. Da aber in der Denkschrift, die der Königlichen Botschaft beiliegt, noch in Frage gestellt und der Berathung der Provinzial-Landtage vorbehalten ist, welcher Satz für die Kapitalisirung der Renten, welche Annuität festgestellt werden soll, da ferner der Umfang der Garantie, die wir leisten sollen, nicht angegeben ist, so scheint mir zu meinem Bedauern die Angelegenheit noch nicht so vorbereitet, daß der gegenwärtige Vereinigte Landtag deshalb einen Beschluß fassen könnte. Ich sage zu meinem Bedauern, denn ich habe den lebhaften Wunsch, daß wir bei allen Gelegenheiten, wo es ohne Beeinträchtigung unserer Rechte, ohne Verletzung unserer Gewissenspflicht möglich ist, der Regierung bereitwillig die Hand zur Mitwirkung bei solchen Maßregeln bieten, welche die allgemeine Wohlfahrt befördern. Es scheint mir auch, daß, wenn den Provinzialständen, in Zusammenwirkung mit dem Gouvernement, die Feststellung der Grundsätze überlassen werden soll, auf welchen die Maßregel beruht, dadurch die Wirksamkeit der Provinzialstände über den ihnen angewiesenen Kreis hinausgeht und der Wirksamkeit der centralständischen Versammlung Abbruch geschieht. Zweckmäßig aber ist es, daß die Provinzial-Landtage die Maßregel vorberathen und durch dieses Resultat ein genauer und sicherer Ueberblick über das Bedürfniß in allen Theilen des Staats erlangt werde; aus dieser Rücksicht schließe ich mich im Wesentlichen dem Amendement an, welches ein geehrtes Mitglied der sächsischen Ritterschaft eingebracht hat; nur möchte ich mir im Eingange einen Zusatz erlauben. Es scheint mir nämlich, daß wir es dem Lande schuldig sind, die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel anzuerkennen, und daß wir dem Gouvernement unsere Bereitwilligkeit ausdrücken müssen, dazu mitzuwirken, sobald wir den Beschluß ohne Bedenken zu fassen vermögen; deshalb möchte ich vorschlagen, daß zu dem Amendement des Hrn. Grafen von Helldorf folgender Eingang gemacht werde. (Liest vor).

„Die Versammlung erkennt die Nützlichkeit von Rentenbanken an, durch welche die Ablösung der auf dem Grundeigenthum noch haftenden Reallasten bewirkt, und für welche nach eingeholter Zustimmung der Stände die Garantie des Staates geleistet werden soll; sie stellt jedoch den Antrag, daß (folgt das Amendement des Herrn Grafen von Helldorf):

1) zuvörderst in jeder einzelnen Provinz das Maximum des Betrages der für die Rentenberechtigten auszustellenden Rentenbriefe durch die Behörden möglichst approximativ ermittelt werde;
2) demnächst unter Mittheilung des Resultats dieser Ermittelungen an die betreffenden Provinzialstände diese veranlaßt werden, wegen Feststellung der von den Verpflichteten in ihrer Provinz zu leistenden Jahreszahlungen zu berathen;
3) endlich auf Grund der nach 1 und 2 sich herausstellenden Ergebnisse ein die näheren Bestimmungen der Staatsgarantie für die Rentenbanken enthaltender Gesetz-Entwurf dem nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werde."

Es wird allerdings hierdurch eine Verzögerung entstehen; allein abgesehen davon, daß dies unvermeidlich erscheint, wird auch deshalb ein eigentlicher Nachtheil für den Erfolg nicht zu besorgen seyn, da die gegenwärtige Lage des Geldmarktes so beschaffen ist und wahrscheinlich eine Zeit lang auch noch so verbleiben wird, daß für jetzt die Maßregel doch nicht zu einem gedeihlichen Ziele führen würde. Schließlich muß ich noch die Leistung der Staatsgarantie gegen einen Einwurf vertheidigen, der hauptsächlich von einem geehrten Mitgliede der westfälischen Ritterschaft gemacht worden ist; dasselbe ging von der Ansicht aus, daß dieser Gegenstand, weil eine Provinz vor der andern dabei betheiligt sey, mehr provinzieller Natur sey, und daß es nicht zweckmäßig erscheine, dafür die Garantie des Staates eintreten zu lassen. Ich billige es, daß die finale Vertheilung des Verlustes, der möglicher Weise entstehen könnte, den einzelnen Provinzen zur Last falle, die den Nutzen davon ziehen; ich würde es aber nicht billigen, wenn der Staat bei diesem Unternehmen seine Mitwirkung, die Unterstützung durch seinen Kredit, versagen und nicht eventuell Opfer zu tragen sich bereit erklären sollte. Ich frage Sie, ob die vorhin angedeuteten Zwecke der Maßregel, die Vermehrung des Wohlstandes einer bedeutenden Klasse des Volks, die Kräftigung ihres Selbstgefühls und dadurch der politischen Kraft des Staates, die Vermehrung der umlaufenden Kapitalien, ob dies lediglich provinzielle Interessen oder nicht vielmehr allgemeine Staats-Interessen sind? Es wurde der Fall eines Krieges erwähnt, und es ist allerdings möglich, daß in einem solchen Falle der Staat für eine Provinz, deren Bewohner nicht mehr im Stande sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, Opfer bringen muß; aber, meine Herren, vertheilen sich denn überhaupt die Lasten des Kriegs immer gleichmäßig auf die Provinzen? Bekanntermaßen ist bei dieser Maßregel zunächst die Provinz Schlesien betheiligt; wie aber, wenn ein Krieg ausbräche und der Feind zunächst in Schlesien einfiele, wenn das Land verwüstet würde, wenn unsere schlesischen Brüder zuerst dem Feinde ihre Brust entgegenwerfen müßten, wenn sie fielen zum Schutze der hinter ihnen liegenden Provinzen, würde der Staat Ersatz leisten für das unsägliche Elend, das alsdann über Tausende von Familien hereinbrechen würde? Ist nicht Preußen dadurch groß geworden, daß in allen Epochen seiner Geschichte, unter dem großen Kurfürsten in allen Drangsalen, unter Friedrich dem Zweiten im siebenjährigen Kriege, unter Friedrich Wilhelm dem Dritten in den glorreichen Befreiungskämpfen jeder Landestheil die Opfer, die das Schicksal ihm auferlegte, in patriotischer Ergebung willig trug? Meine Herren! Ich will keine Centralisation, die die Eigenthümlichkeit der Provinzen vernichtet. Der Staat sey mannigfaltig in der Einheit; aber ich bekämpfe jeden Provinzialismus, der sich der Einheit entgegenstellt. (Brave.)

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner, der so eben gesprochen, hat richtig bemerkt, daß die Frage: ob die Garantieen unter dem Begriff der Darlehne fielen und deshalb unter das Gesetz vom 3. Februar zu subsumiren seyen, bei einer diesen Gegenstand betreffenden Petition zu einer ausführlichen Erörterung kommen werde. Ich will sehr gern die gründliche Erörterung dieser Frage bis zu diesem Zeitpunkt hinausschieben. Nichtsdestoweniger aber muß ich mich auf die gegen meine früheren Aeußerungen gerichteten Angriffe hier mit einigen Worten äußern.

Eine Garantie ist allerdings eine Schuldverpflichtung, aber nicht jede Schuldverpflichtung ist ein Darleben. Darum habe ich behauptet, daß eine Garantie kein Darlehn sey. Lediglich aber von Darlehen spricht das Gesetz vom 17. Januar 1820. Deshalb hat sich die Regierung in ihrer Befugniß, in ihrem Rechte zu befinden geglaubt, indem sie zwischen dem 17. Januar 1820 und dem 3. Februar 1847 eine ganze Reihe von Garantieen, größeren und geringeren Umfanges, übernahm, ohne daß dadurch der Eid der Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden verletzt wäre, ohne daß sie sich deshalb einer Verletzung des Staats-Schulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820 schuldig gemacht hätte. Dieses besagt nur: daß neue Staats-Darlehen nicht anders, als unter Mitgarantie und Zuziehung der künftigen Reichsstände aufgenommen werden können. Dasselbe schreibt das Gesetz vom 3. Februar 1847 vor, und darum glaubt die Verwaltung auch heute in ihrem Rechte zu seyn, wenn sie nicht für jede Garantie, die sie übernehmen will, die Zustimmung des Vereinigten Landtags in Anspruch nimmt. Die Fälle der Garantie-Uebernahme sind in der Verwaltung sehr häufig. Wenn heute, wie noch in diesen Tagen der Fall gewesen, ein Kaufmann sich erbietet, 1000 Last Roggen zur Verproviantirung einer Gegend da- oder dorthin zu schaffen, unter der Bedingung, daß der Staat die Garantie für den Ausfall übernehme, so ist das eine Garantie. Wir haben die Garantie übernommen für die Eisenbahnen, welche die Haupt-Richtungen des Staates durchziehen. Dieselbe Frage, welche heute ventilirt wird, ist damals von den Vereinigten Ausschüssen ventilirt worden, und es hat die Meinung, daß Garantie und Staats-Anleihe synonym seyen, damals keinen überwiegenden Anklang gefunden. Hätte sie diesen gefunden, so hätte die Meinung der damaligen Ausschüsse, welche die Reichsstände in keiner Weise repräsentirten, in Beziehung auf die Uebernahme der Garantie für die Eisenbahnen von keinem Einfluß seyn können. Ich habe aber gesagt, daß Garantieen allerdings mittelbar von der Zustimmung der hohen Stände-Versammlung abhängig werden können, und das wiederhole ich; ich wiederhole es in Beziehung auf die Proposition, welche der hohen Versammlung jetzt vorliegt. Wenn nämlich die Garantien der Art sind, daß der Staat solche mit Sicherheit aus seinen laufenden Revenüen leisten kann, so bedarf er dazu der Zustimmung der hohen Versammlung nicht; wenn aber der Staat sich die Vorhaltung machen muß, daß aus einer Garantie die Nothwendigkeit eines Darlehens oder einer erhöhten Steuer folgen kann, dann gebietet ihm die Vorsicht, mit einer solchen Garantie nicht voranzugehen, ohne die Meinung der Stände darüber vernommen zu haben, weil allerdings in dem Augenblicke, wo diese Nothwendigkeit eintreten und er vor die Stände treten müßte, um von ihnen die Zustimmung zu einem Darlehen oder einer neuen Steuer zu verlangen, ihm mit Recht vorgeworfen werden könnte: Du hättest rechtzeitig unsere Meinung vernehmen, unsere Zustimmung erfordern sollen und nicht in dem Augenblick, wo die Nothwendigkeit wirklich eintritt. . . . Das ist die Ursache, weshalb die Verwaltung, bei der großen Frage der Garantieen über die Landrentenbriefe — bei der großen Frage, sage ich, weil sie sich möglicherweise über die ganze Monarchie ausdehnen könnte sich der Zustimmung der hohen Versammlung im voraus versichern zu müssen geglaubt hat. Sie wird, wenn diese Zustimmung nicht erfolgt, von der Sache abstehen, damit sie nicht in dem unglücklichsten, freilich sehr unwahrscheinlichen Fall, daß daraus ein Darlehn hervorgehen könnte, in die Lage versetzt werde, gerechte Vorwürfe von den Ständen zu vernehmen.

Justiz-Minister Uhden: Ich will über die Frage, welche hier angeregt worden ist, ob Garantieen mit Darlehen gleichbedeutend sind, ob also zu irgend einer Garantie, die der Staat übernimmt, die Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung erforderlich ist, jetzt nicht sprechen, weil schon der Königliche Kommissar erklärt hat, daß darüber noch eine anderweitige Berathung stattfinden werde.

Ich will mir nur erlauben, noch vom Rechtsstandpunkte aus das vorliegende Gesetz zu beleuchten, indem ich das, was die Nützlichkeit betrifft, den Herren überlassen muß, welche mit mehr technischen Kenntnissen die Sache beurtheilen können, wie ich es vermag.

Ich bemerke: die Frage, um die es sich handelt, ist nu-

fach die, ob der Staat unter gewissen Bedingungen die Garantie für die Rentenbanken übernehmen soll.

Es ist gesagt worden, man könne keine Garantie übernehmen, wenn man nicht den Umfang derselben übersehen könnte, jeder gute Hausvater werde sich zuerst einen Ueberschlag machen und nachsehen, für welche bestimmte Summe er die Gewähr übernehmen solle. Die Bürgschaften beziehen sich aber nicht blos auf Darlehen, sondern auf Verbindlichkeiten jeder Art. Nun gibt es Verbindlichkeiten, wo man unmöglich im voraus berechnen kann, auf wie hoch sich die etwaige künftige Vertretung belaufen wird.

Der §. 250 Th. I. Tit. 14 A. L. R. bestimmt:

„Auch für den Nachtheil, welcher aus den unerlaubten Handlungen eines Anderen, oder aus der Vernachlässigung seiner Pflichten entstehen könnte, kann Bürgschaft geleistet und gefordert werden."

Diese Bestimmung trifft z. B. auch den Fall, wenn Jemand für einen Vormund eine Bürgschaft leistet, wo der Bürge für alle die Handlungen des Vormundes, wobei dieser sich ein Versehen hat zu Schulden kommen lassen, vertreten muß. Diese Vertretungs-Verbindlichkeit kann bei einer wichtigen Vormundschaft von großer Bedeutung seyn.

Ich bemerke aber ferner, daß sich eine bestimmte Summe, für welche nach dem vorliegenden Entwurfe eine Garantie übernommen werden soll, sich im voraus nicht ermitteln läßt. Das hängt zunächst davon ab, ob überhaupt und in welchen Provinzen Rentenbanken werden zu Stande kommen. Ferner wird sich die Summe des Gesammtkapitals, wenn sie auch wirklich mit großen Kosten ermittelt werden sollte, immer nur approximativ bestimmen lassen, und in jedem Augenblick kann sich dieselbe wieder ändern, wie z. B. bei jeder Ablösung von Reallasten. Es wird also ein sicheres Resultat nicht erzielt werden können, diese Ermittelung würde aber zum Theil ganz unnütz seyn, weil, wie schon anderweitig erwähnt, wahrscheinlich nicht in sämmtlichen Provinzen der Monarchie Rentenbanken werden errichtet werden. Es ist namentlich von einem Abg. der Ritterschaft aus der Provinz Brandenburg erklärt worden, daß nur in einem kleinen Theile der Provinz solche Banken entstehen würden.

In der Rhein-Provinz werden sie wohl auch nur von unbedeutendem Interesse seyn.

Ich finde aber auch ferner keine Gefahr für die Staatskasse darin. Der wahre Werth der Grundstücke ergibt sich aus dem Netto-Ertrag, namentlich auch nach Abzug aller darauf haftenden Lasten. Wenn nun irgend eine solche Last abgelöst wird, so vermehrt sich dadurch der Werth des Grundstücks. Auf diesen Mehrwerth haben aber nicht die früheren eingetragenen hypothekarischen Gläubiger ein Vorzugsrecht, vielmehr gebührt solches dem Inhaber des Ablösungs-Kapitals. Er muß daher auch vor allen hypothekarischen Gläubigern abgefunden werden. Unter diesen Umständen kann ich deshalb nicht befürchten, daß irgend erhebliche Verluste entstehen können, selbst nicht im Falle des Krieges, den Gott verhüten möge. Nur dann wäre der Verlust denkbar, wenn der Werth solcher Grundstücke fast gleich Null seyn sollte, was nicht vorauszusetzen ist. Schließlich will ich noch bemerken, daß das Gouvernement nur im Interesse des Landes diesen Vorschlag gemacht hat, wie allseitig schon anerkannt worden ist. Auch ohne Staats-Garantie ist, wie gezeigt, genügende Sicherheit vorhanden; diese soll ja nur hauptsächlich dazu dienen, den Rentebriefen einen festen und sicheren Cours bei der Börse zu verschaffen. Einen Aufschub, um den Gesammtwerth aller solcher Reallasten zu ermitteln, um dann nach vier Jahren, wo der Vereinigte Landtag wieder zusammentreten soll, diese Sache abermals zur Beschlußnahme vorzulegen, halte ich hiernach nicht für begründet.

Abg. Knoblauch: Auf die Bemerkung des Königlichen Herrn Kommissars, daß die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bei den bisher ertheilten Garantieen nicht das geringste Bedenken gehabt habe, erlaube ich mir meinerseits zu erklären, daß die Haupt-Verwaltung nie in den Fall gekommen ist, deshalb befragt zu werden und sich darüber zu äußern, ausgenommen in einem einzigen Falle, wo ihre Mitwirkung wirklich in Anspruch genommen worden ist. Bei dieser Gelegenheit hat sich jedoch gezeigt, daß verschiedene Meinungen in ihrer Mitte obwalten. Welche Verschiedenheit der Meinungen außerdem hervorgetreten wäre, wenn jene Verwaltung auch noch bei anderen Veranlassungen befragt worden, darüber gebührt mir kein Urtheil. Ich meines geringen Theils muß aber erklären, daß ich in meinem Gemüthe tief bewegt worden bin, seitdem ich durch die Erklärung des Königl. Hrn. Kommissars am Schluß der gestrigen Sitzung gehört habe, daß auch jetzt, nachdem Se. Maj. der König den Vereinigten Landtag berufen und ihm die Befugnisse der Reichsstände in dieser Beziehung beigelegt haben, daß also auch künftig noch ein Unterschied gemacht werden soll zwischen Staats-Garantie und Staatsschulden. Darlehne sind nur eine Unterabtheilung von Staatsschulden, welche überhaupt ohne Mitwirkung von Reichsständen nicht gemacht werden dürfen. Garantieen gehören aber meinem Rechtsgefühle nach und nach dem Urtheil vieler Rechtskundigen unzweifelhaft in die Kategorie der Schulden. (Bravo!) Wenn also auch jetzt, nachdem auf den Vereinigten Landtag die Befugnisse der Reichsstände in der erwähnten Beziehung übergegangen sind, der Unterschied zwischen Staats-Garantieen und Staatsschulden fortdauert, so gestehe ich, ohne mich meines Theils auf die Gesetze selbst näher einzulassen, wozu sich später Gelegenheit darbieten wird, daß für mich alsdann der wesentlichste Anhaltspunkt zum Verständniß sowohl des Staatsschulden-Gesetzes vom Jahre 1820, als des Allerhöchsten Patents vom 3. Februar d. J. verloren geht. Mich daher gegen alle Konsequenzen, welche aus den aufgestellten Unterscheidungen hergeleitet werden könnten, zu verwahren, halte ich für eine Gewissenspflicht.

Landtags-Kommissar: Ich habe nur mit wenigen Worten zu erwiedern, daß ich ausdrücklich gesagt habe, daß Garantieen Schulden-Verpflichtungen seyen, daß aber von Schulden im Gesetz kein Wort stehe, sondern von Darlehen, und daß der Staat alle Tage in dem Fall gewesen ist, Schulden-Verpflichtungen einzugehen, ohne Einwilligung der Verwaltung der Staatsschulden, und daß er auch künftig in denselben Fall kommen wird, ohne Zustimmung der Stände, weil zwischen Schulden und Darlehen ein wesentlicher Unterschied ist und im Gesetz nur das Wort „Darlehen," aber nicht das Wort „Schulden" vorkommt.

Abg. Dittrich: Ich schlage vor, S. 15 in der fünften Zeile von unten den Antrag, von dem Worte

„Verpflichtungen"

anfangend, dahin zu ändern:

Die Staatskasse vorschußweise eintreten, der etwaige Vorschuß der Staatskasse aber binnen längstens zwei Jahren von der betreffenden Provinz ersetzt werden muß, und daß zu dem Zwecke die Repartitions-Grundsätze über Wiedereinziehung des Vorschusses in dem Reglement der betreffenden Provinz festgesetzt werden, daß endlich sowohl dem Vereinigten Landtage, als auch dem betreffenden Provinzial-Landtage, bei dem nächsten Zusammentritte der Nachweis vorgelegt werde, darüber, welche Garantieen der Staat gegeben hat, welchen Erfolg solche herbeigeführt haben, und wie sie nach und nach erlöschen.

Marschall: Es fragt sich, ob der gemachte Vorschlag die gesetzliche Unterstützung von 24 Mitgliedern findet? (Wird unterstützt.) Er wird zur Abstimmung kommen, falls nicht mehrere Antragsteller die Abänderungs-Vorschläge eingebracht haben, vorher sich über ihre Anträge vereinigen, wie später sich ergeben wird.

Abg. Graf v. Schwerin: Meine Herren! Als ich mir gestern das Wort erbat, geschah es in der Absicht, dasjenige Moment in die Diskussion hineinzuziehen, was mich hauptsächlich bestimmt, mich gegen das Votum der Abtheilung auszusprechen. Es ist das politische Moment. Inzwischen hat der Abg. der Ritterschaft von Westfalen auch dies Moment auf sehr prägnante Weise in seiner meisterhaften Rede von gestern, wie es mir schien, bereits zur Genüge ins Klare gestellt, ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß man sich hauptsächlich um deswillen gegen das Votum der Abtheilung erklären muß, weil ich unsere Verfassung noch nicht in der Weise für konsolidirt erachten kann, um ein Vertrauensvotum dem Gouvernement abzugeben. Für ein Vertrauensvotum muß ich es aber erachten, wenn ich Garantie übernehme, ohne irgendwie den Betrag der Summe zu kennen, für welche ich Garantie leisten soll. Ich enthalte mich in Bezug auf die Erörterung, welche das Mitglied von Westfalen gemacht hat, eines weiteren Eingehens darauf und bemerke nur noch, der Meinung des Herrn Marschalls entgegen, daß er mir damit vollständig bei der Sache zu seyn schien, indem er mich der Mühe überhoben hat, die Gründe auszuführen, die mein Votum wesentlich bestimmen. Nur noch mit einem Wort sey mir erlaubt, auf die Erklärung zurückzukommen, die wir von dem Herrn Kommissar gestern am Schluß der Sitzung vernommen haben. Ich muß gestehen, es hat mich die Auffassung des Herrn Kommissarius mit dem tiefsten Schmerz erfüllt, denn ich glaube, es ist in diesem Saale noch kein Wort gesprochen, was uns von dem Ziele, das wir Alle anstreben, dem Ziele gedeihlicher Entwickelung der ständischen Verhältnisse, weiter abgeführt hätte, als dieses Wort, die gedeihliche Entwickelung kann nur da stattfinden, wo über die Grundprinzipien eine Uebereinstimmung zwischen den Ständen und den Räthen der Krone stattfindet, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß bei einer solchen Auslegung unseres Staatsschuldengesetzes die erwähnte Uebereinstimmung in sehr ferner Zukunft liegt. Der Herr Kommissarius hat anerkannt, daß Garantie eine Bürgschaft, und weil es eine Bürgschaft, auch eine Schuld sey. Er hat aber die Meinung ausgesprochen, es sey um deswillen noch kein Darlehen, und es könne daher die Regierung selbstständig solche Schulden übernehmen, ohne die Stände darüber zu befragen. Ich erlaube mir den §. 2 des Staatsschuldengesetzes Ihrer Erwägung anheimzugeben. In dem ersten Satze wird der Staatsschulden-Etat für alle Zeiten für geschlossen erklärt, und es darf kein Staatsschulden-Dokument darüber hinaus ausgefertigt werden. Der zweite Satz sagt, nur in dem Falle, wenn die Stände ihre Zustimmung geben, kann von diesem Punkt abgewichen und über den jetzigen Etat hinaus Schulden gemacht werden. Es scheint mir hiernach ganz unzweifelhaft, daß die Regierung oder das Gouvernement aus eigener Machtvollkommenheit durchaus nicht berechtigt ist, ohne Zusage der Stände eine Garantie zu übernehmen. Meine Herren! Ich kann es sehr wohl verstehen, wenn man sagt: in früherer Zeit, bei Gelegenheit der Prämien-Anleihen der Seehandlung und Uebernahme der Garantie für die Bankgeschäfte war es nothwendig, solche Garantieen zu übernehmen, weil keine Stände da waren und das Staats-Interesse es erforderte, mußte man es thun; ich bin vom ständischen Standpunkte aus der Meinung, daß man ruhen lasse, was da hinten liegt, und sich strecke nach dem, was vor uns liegt. Aber keine Macht der Erde wird mich bewegen und es vermögen, meine Zustimmung zu der Meinung zu erhalten, jene Operationen seyen innerhalb der Gränzen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 geschehen. Ich werde dagegen protestiren, so lange ich meine Stimme hier in diesem Saale erheben kann, daß, nachdem der Vereinigte Landtag ins Leben gerufen ist, der Staat Garantieen zu übernehmen befugt sey, ohne Zustimmung der Stände.

Landtags-Kommissar: Ich habe bereits geäußert, daß diese Frage ausgesetzt bleiben müsse bis zu der Zeit, wo darüber hier von Grund aus verhandelt werden soll und verhandelt werden wird; ich werde mich deshalb hier nicht zum zweiten- oder drittenmale darüber äußern müssen. Wenn aber der geehrte Redner bemerkt hat, daß durch meine Aeußerung die Verständigung zwischen dem Gouvernement und der Versammlung weit hinausgerückt und dadurch ein großer Schmerz in der Versammlung hervorgerufen sey, so glaube ich darauf erwiedern zu müssen, daß es gewiß besser ist, frei auszusprechen, was die Regierung über diesen Punkt denkt, als es zu verbergen und zu verschleiern. Soll also darüber künftig eine Verständigung eintreten, so habe ich den Weg dazu durch meine Aeußerung angebahnt und nicht verschlossen.

Graf v. Schwerin: Ich habe gewiß nicht verkannt, daß es im höchsten Interesse für die Versammlung war, daß die Ansicht, die im Gouvernement vorherrscht, von dem königlichen Herrn Kommissar ausgesprochen wurde. Nicht das hat mich mit Schmerz erfüllt, daß die Ansicht ausgesprochen wurde, sondern, daß sie vorhanden ist.

Abg. v. Manteuffel: Ich erlaube mir nur zwei Worte voranzuschicken, die mich persönlich betreffen. Ich bin bei einer früheren Verhandlung als ein Redner der Regierung bezeichnet, als ein Mitglied des Ministeriums des Innern; ich halte mich überhaupt für keinen Redner und habe auch keinen Auftrag von der Regierung, hier für sie zu sprechen; ein Beamter des Ministeriums des Innern bin ich, und ich schäme mich dessen nicht, indeß bin ich nicht als ein solcher hier, sondern auf Grund der Wahl meiner Kommittenten, und ich glaube, daß meine ständische Ueberzeugung so frei ist, wie die irgend eines Mitgliedes in der Versammlung. Ich würde dies nicht gesagt haben, wenn es mir nicht am Herzen läge, daß das, was ich hier ausspreche, auch in dem rechten Lichte erscheine. Ich weiß sehr wohl, daß ich den Herren, welche sich auf meine Aeußerungen beziehen, keine Vorschrift darüber machen kann, wie sie mich bezeichnen sollen. Es wird mir aber vergönnt seyn, in dieser Beziehung eine Bitte vorzutragen. Mögen sie mich bezeichnen als Abgeordneten meiner Provinz oder des kleinen Landestheiles, dem ich angehöre, ich werde dankbar seyn, wenn sie eine andere Bezeichnung vermeiden. Als ich gestern um das Wort bat, geschah es in der Absicht, dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Westfalen mit derselben Entschiedenheit zu antworten, mit welcher er seine Ansichten aufgestellt hatte. Durch die Aeußerung Sr. Durchlaucht des Herrn Marschalls finde ich dieses Feld abgeschnitten und betrete es nicht mehr, vielmehr erlaube ich mir nur auf den zunächst vorliegenden Gegenstand, den der Garantie, und zwar vom praktischen Gesichtspunkte aus, zurückzukommen und aus diesem Gesichtspunkt einige Einwendungen zu beleuchten, die dagegen gemacht sind. Die Sache liegt, meines Erachtens nach, sehr einfach. Drei Provinzen wünschten Landrenten-Banken, sie tragen diesen Wunsch dem Gouvernement vor, und das Gouvernement will bereitwillig darauf eingehen. Es legt nun diese Wünsche, insofern die Mitwirkung der Versammlung nothwendig ist, dem Landtage vor. Das ist die einfache Position, und es kommt noch dazu, daß eine Provinz, die Provinz Schlesien, ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen hat, es möge die Staats-Garantie hinzutreten. Diese ist es, um die gebeten wird, diese Bitte legt die Regierung uns vor. Darauf ist erwiedert, man könne sich auf eine solche Garantie in keiner Weise einlassen, und es sind verschiedene Gegengründe geltend gemacht worden. Das Mitglied, welches die Güte gehabt hat, uns auf das Beispiel eines guten Vaters der Familie wiederholt hinzuweisen, sagt, man dürfe nicht eine Verpflichtung eingehen, wenn man den Kreis der künftigen Verpflichtungen nicht zu übersehen vermag. Dasselbe Mitglied bemerkte gleich darauf, daß die Verpflichtung, welche der Staat in den Zeiten des Krieges zu übernehmen haben könnte, nicht zu übersehen sey, und es wäre also folgerecht, daß der Staat gar keine Garantie zu übernehmen hätte, weil er nicht die Verpflichtungen übersehen kann, die er bei Kriegszeiten zu übernehmen haben wird. Es ist darauf hingewiesen worden, auf das Gespenst der 8 Männer, die Schulden machen können, so viel sie wollen, ich glaube indeß, das berührt den gegenwärtigen Punkt gar nicht, denn die Frage ist nicht an die 8 Männer gerichtet, sondern an uns 600, und wir haben zu antworten: Ja oder Nein. Es ist darauf gesagt worden, Schlesien sey stark und mächtig genug, es sey so stark, wie manches Königreich, und es bedürfe der Garantie des Staates nicht. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Garantie des Staates eben nur eine eventuelle ist. Je stärker der Prinzipal-Schuldner ist, je weniger hat es mit der Garantie auf sich. Ist also Schlesien so stark, dann hat der Staat auch wohl kein Bedenken, diese Garantie zu übernehmen. Ein anderer geehrter Redner hat gesagt, die Vorlage sey nicht genau genug, man könnte nicht übersehen, worauf es hier ankomme; indeß die Summe, um die es sich handelt, wird man in keinem Augenblick vollständig übersehen können, denn die Renten sind eine schwankende Masse, die bald wächst und bald fällt, aber das Wesen der Sache, welche in Frage ist, ist genau bekannt. In der Denkschrift selbst heißt es, der Oberpräsident von Schlesien habe nach den Grundsätzen, wie sie in Sachsen angewendet worden sind, einen Gesetz-Entwurf ausgestellt und habe die Berathung desselben mit den Einsassen der Provinz vorgenommen. Diesen Entwurf hätte die Abtheilung in jedem Augenblicke zur Hand haben können, sie hat ihn aber wahrscheinlich nicht verlangt, weil die Einzelnheiten des Entwurfs ihr bekannt waren und also ein Bild von dem, was man machen will, vorlag. Es ist aber gesagt worden, der schlesische Provinzial-Landtag habe sich noch nicht darüber ausgesprochen; es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, wenn das, was der Landtag sich erbeten hat, von uns gewährt wird durch die Zustimmung der Versammlung, der schlesische Landtag es nicht von der Hand weisen wird.

Ich weiß nicht, meine Herren, wann die nächsten Provinzial-Landtage zusammentreten werden. Möglicherweise im nächsten Winter. Dann könnte die Provinz Schlesien der Wohlthat der Landrenten-Bank im Frühjahr sich erfreuen. Ich glaube nicht, daß es in dem Wunsche der Versammlung liegen wird, daß wir im nächsten Frühjahr wieder hier seyen, und wenn das nicht der Fall ist, so setzt man die Provinz Schlesien in die Nothwendigkeit, länger zu warten, als nothwendig. Meine Herren! Lassen Sie uns, darum wollte ich Sie bitten, die Frage so einfach, so offen nehmen, wie die Königliche Regierung sie uns hingegeben hat. Die Königl-

liche Regierung fragt: Soll dem Wunsche der Provinz Genüge geschehen? Antworten wir darauf, ich finde kein Bedenken, mit eben so offenem „Ja“. Ich glaube, es ist eine große Sache, die wir erringen, gegen das kleine Opfer, das wir möglicherweise dafür bringen können.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich habe keineswegs die 8-Männer-Deputation ein Gespenst genannt. Ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß sie, wenn sie jemals ins Leben treten sollte, nur aus lebendigen Menschen bestehen wird. (Allgemeine Heiterkeit.)

Abg. v. Manteuffel: Ich habe nicht gesagt, es sey ein Ausdruck des Abg. v. Vincke, indem ich von einem Gespenst sprach. Ich habe Grund, manche Ausdrücke, die schon in diesem Saale gebraucht worden sind, unverändert zu wiederholen. Ich habe einen Gedanken ausdrücken wollen, dazu habe ich dieses Wort gebraucht.

Graf v. Arnim: Gestern bereits hat sich die Ansicht, wie ich glaube, überwiegend geltend gemacht, daß das Institut der Landrentenbank wesentlich verschieden aufzufassen seyn wird, je nach den verschiedenen Umständen, die in einzelnen Provinzen vorwalten. Ich glaube also, daß jedes Statut einer Landrentenbank, wenn es wirklich in vielen, in allen Provinzen zur Reife käme, Modalitäten enthalten kann in seinen Einzelheiten, die von einander abweichen, und ich glaube deshalb, daß es zunächst den Provinzen überlassen werden muß, dieses Institut ins Leben zu rufen und es auf die Weise zu begründen, wie es den Verhältnissen der Provinz angemessen erscheint. Die Initiative wird also durch eine Proposition des Gouvernements an die einzelnen Provinzen zu nehmen seyn. Das ist der Weg, den ich für die Vorbereitung der Sache als den nothwendigen erkenne. Aus demselben Grunde aber glaube ich, daß auch die Garantie, von der es sich hier handelt, prinzipaliter von den Provinzen übernommen werden muß. Die Sache steht einfach so, daß der Verpflichtete durch die jährliche Zahlung seiner bisherigen Lasten und Verpflichtungen an die Rentenbank in die Lage gesetzt wird, durch einen Theil dieser Zahlung die allmälige Amortisation seiner Leistungen zu erreichen. Es ist von verschiedenen Seiten angeführt worden, es sey nöthig, diejenigen Annuitäten oder Prozentsätze festzustellen, die jeder Verpflichtete an die Rentenbank zu zahlen verpflichtet seyn sollte. Ich erlaube mir darauf zu bemerken, daß, so weit mir die Verhältnisse bekannt sind, dies in keiner Provinz stattzufinden braucht. Es kann der Verpflichtete nicht mehr zahlen, als was er jetzt zu zahlen verpflichtet ist. Kein Beschluß eines Provinzial-Landtages oder einer anderen ständischen Versammlung kann aussprechen: der Verpflichtete, der jetzt vier Thaler zu zahlen hat, hat künftig fünf Thaler an die Rentenbank zu bezahlen. Ein solcher Beschluß würde nicht zu Recht beständig seyn, und er würde auch den größten Widerspruch finden unter den Verpflichteten. Eine solche Mehrbezahlung behufs der stärkeren Amortisation muß eine freiwillige seyn; eine Verpflichtung kann Niemanden in dieser Beziehung auferlegt werden. Der Antrag auf Feststellung der Annuitäten durch einen neuen gesetzlichen Beschluß scheint mir daher auf einer mißverständlichen Auffassung zu beruhen. Ich wiederhole, der Verpflichtete kann zu weiter nichts, als zur Entrichtung seiner bisherigen Leistung angehalten werden. Der Zweck ist, mit dieser künftig zweierlei zu bestreiten, einmal die Verzinsung des Landrentenbriefes und zweitens die allmälige Amortisation und damit die allmälige Verringerung und Tilgung der ganzen Last. Dies vorausgeschickt, scheint mir also in dieser Beziehung keine Vorbereitung weiter nöthig. Dasjenige, was die Verpflichteten zu leisten haben in ihren Provinzen, steht fest, es beruht auf Gesetzen, auf Rezessen, die bereits bestehen. Nun fragt es sich, wie kann jener doppelte Zweck erreicht werden, die Verzinsung des Landrentenbriefes und die Amortisation desselben. Es kann nur dadurch erreicht werden, daß der Berechtigte, welcher für die bisherige Abgabe künftig diesen Landrentenbrief bekommen soll, im Landrentenbriefe wenigstens ein nach seinen Ansichten entsprechendes Aequivalent für die Abgabe erhält. Dies wäre sehr leicht und dies war sehr leicht zu der Zeit, als im Königreich Sachsen das Gesetz gegeben wurde, dies war leicht, als der Vorschlag im Jahre 1841 angeregt wurde, denn da standen die Papiere, die $3^1/_2$ Prozent trugen, Hundert und darüber. Es blieb also, wenn der Verpflichtete vier Thaler zahlte, $3^1/_2$ Thaler gebrauchte, um die Zinsen zu zahlen, ein halber Thaler zur Amortisation, und der Inhaber des Rentenbriefes, der $3^1/_2$ Prozent Zinsen bekommen hätte, hätte ein Papier bekommen, für welches er in jedem Augenblicke hundert und mehrere Thaler bekommen konnte. Das steht jetzt anders. Gegenwärtig wird für einen Rentenbrief, der $3^1/_2$ oder $3^1/_2$ Prozent gibt, keinesfalls voll 100 erreicht werden können; es wird also schon nicht leicht seyn, eine Einigung dahin zu bewirken, daß der Berechtigte sich zufrieden erkläre mit einem Landrentenbriefe, der ihm das Kapital nicht voll, und dessen Zinsen ihm ebenfalls weniger gewähren, als die bisherige Rente. Aber ich glaube dennoch, daß in manchen Provinzen, namentlich in den Provinzen, wo die Lasten des kleinen Grundeigenthümers bedeutend und drückend sind, wo also ein nachtheiliger Einfluß auf das gegenseitige Verhältniß des Berechtigten und Verpflichteten daraus entsteht, die Berechtigten gern in eine solche Einrichtung einwilligen werden, wenn sie statt voll 100 auch nur 92 oder 93 bekommen. Alles aber, was dazu führen kann um die Course dieser Rentenbriefe zu heben, das führt zugleich dazu, die Errichtung dieses wünschenswerthen Instituts zu erleichtern, welches auf die Ablösung dieser Reallasten gerichtet ist. Bei diesem Punkte handelt es sich nur darum, in welcher Weise und in welchem Maße es einerseits zulässig und andererseits nöthig ist, daß die Staatskasse mit einer Garantie hinzutrete. Für zulässig halte ich sie aus meinem Standpunkte, wie ich die Sache ansehe, nur insoweit, als die Kräfte der einzelnen Provinzen nicht hinreichen zur vollständigen Garantie und Sicherung eines angemessenen Courses der Landrentenbriefe. Nöthig ist die Staatsgarantie, wenn sich zeigt, daß diese Landrentenbriefe ohne dieselbe einen solchen Cours nicht erreichen können, bei welchem die Berechtigten auf die Sache einzugehen geneigt sind, da ohne dies das ganze Projekt fällt. Ich würde also so procediren: Die Provinzialstände würden den Vorschlag entgegennehmen, welcher möglichst mit einzelnen Eingesessenen vorberathen seyn muß, wie dies bereits in Schlesien stattgefunden hat; das Gouvernement würde also diesen Vorschlag in Form einer Proposition an den Provinzial-Landtag bringen; dieser würde sich über das Gesetz erklären, wobei jedoch die Leistungen des Verpflichteten in keiner Weise auch nur um einen Pfennig erhöht werden können, und wobei es nöthig ist, daß die Berechtigten den unvermeidlichen Verlust in Bezug auf den geringeren Cours willig übernehmen, welcher jetzt dadurch herbeigeführt ist, daß die großen Kapitalien der Nation zum großen Theil zu nützlichen Unternehmungen angelegt sind und erst wieder durch die Ansammlung des Arbeits-Ueberschusses ersetzt werden müssen. Der Landrenten-Brief würde dann, als erste und sicherste Hypothek, wenn ich so sagen soll, ein spezielles Pfand in dem Grundstück haben, auf welchem die Last ruht; gerade wie unsere Pfandbriefe das Pfand haben in dem Ritterzute, auf welches sie eingetragen sind. Das Institut wäre ein Provinzial-Institut, die Provinz haftete mit der Landrenten-Bank für die pünktliche Verzinsung der Rentenbriefe und für ihre successive Einlösung. Hiermit, ist von manchen Seiten behauptet worden, sey es genug; das würde den Renten-Briefen eine vollkommene Sicherheit, einen vollkommen genügenden Cours geben. Die Provinz mag so groß und so reich seyn, wie sie will, so glaube ich dennoch nicht, daß die Renten-Briefe, wenn auch jeder Einzelne in der Provinz, wie ich gar nicht zweifle, die vollkommene Sicherheit findet in dem Gute, auf dem er haftet, und in der Provinz, die für ihn haftet, den Cours haben werden, welchen sie haben müssen, wenn die ganze Sache gelingen soll, weil dergleichen Briefe an auswärtigen Geldmärkten nicht so bekannt seyn und nicht den Glauben haben würden, wie ein Papier, für welches der Staat die Garantie mit übernommen hat. Ich glaube, daß diese Renten-Briefe in Schlesien, in der Mark u. s. w. Geltung finden können, aber ich glaube nicht, daß, wenn diese Renten-Briefe in London, Hamburg oder Paris vorgebracht würden, und es wäre keine Erklärung von Seiten des Staates in Bezug auf die Sicherheit vorhanden, sie den Cours erreichen werden, der nöthig ist, wenn die Sache ins Leben treten soll. Zu dem Ende halte ich eine Garantie des Staates für nöthig; ich glaube aber, sie muß, statt prinzipaliter einzutreten und nur auf die Provinzen zurückzugreifen, zuerst von der Provinz und dann subsidiarisch von der Staats-Kasse übernommen werden.

Ich glaube aber ferner, daß es genügen wird, wenn der Staat sich nicht irgendwie mit dem Kapital befaßt, sondern mit der Staatskasse nur die Garantie für die Zinsen übernimmt. Auf Grund dieser Erwägung wünschte ich, daß man sich in demselben Sinne dahin ausspreche, wie seitens der verehrten Abgeordneten aus Sachsen und der Rheinprovinz hervorgehoben ist, daß allerdings das Institut als ein von der Provinz ausgehendes betrachtet werden müsse, daß dort die Feststellung derjenigen Bedingungen erfolge, unter denen die Sache ins Leben treten soll. Ich würde dies als den ersten Punkt des Vorschlags betrachten und darin vollkommen übereinstimmen mit dem Amendement des Grafen von Helldorff und wie es im Wesentlichen auch in dem des Abgeordneten von Beckerath acceptirt ist. Dagegen muß ich für die prinzipale Verpflichtung der Provinzen und für die nur eventuelle Garantie des Staats stimmen. Die Frage über den Ausspruch der Garantie halte ich mehr für eine Frage der Zeit als der Sache; ich glaube, daß es im Wesentlichen nicht für die Sache von einer entscheidenden Bedeutung ist, ob dieser Ausspruch einige Jahre früher oder später erfolge; aber ich halte es für wichtig, daß die Provinzen auf diesem Wege mit Entschiedenheit vorgehen können, und daß schon jetzt der Landtag seine Geneigtheit aussprechen möge unter der Voraussetzung, daß sich seine Garantie beschränke auf Zinsen zum Ertrage von höchstens $3^1/_2$ pCt. — Das ist der Zinssatz, den ich für den höchsten halte, der gewährt werden kann. Denn die Rente repräsentirt 4 pCt. des Kapitals; wenn also etwas zur Amortisation übrig bleiben soll, so kann der Zinssatz nicht höher seyn. Er ist auch in dieser Höhe von der Provinz Schlesien angenommen worden. Ich wiederhole also, daß ich wünsche, der Landtag möge zunächst anerkennen, daß es den Provinzen überlassen bleiben muß, dies Institut nach speziellen Modalitäten ins Leben zu rufen, daß es als provinzielles Institut angesehen werde, und daß die Provinzen die prinzipale Garantie für die Verzinsung und successive Einlösung übernehmen, daß aber der Vereinigte Landtag seine Geneigtheit dahin ausspreche, daß die Staatskasse die Zinsgarantie bis auf $3^1/_2$ pCt. übernehme. Hierin liegt nach meiner Meinung der unter Umständen einzige mögliche Weg, sich von dem Umfange der Verpflichtung, die eingegangen wird, ein Bild zu machen. Es ist etwas Anderes, wenn ich mir als Objekt der Garantie ein Kapital von einer Summe wie die von hundert Millionen hinstelle und etwas Anderes, wenn ich mir nur $3^1/_2$ pCt. dieser Summe als Gegenstand der Garantie hinstelle. Zweitens scheint mir auch der Unterschied groß, ob der Staat zuerst für diese Summe einstehen soll, oder ob die Provinzen zuerst Bürgschaft leisten sollen. Der spätere Regreß an die Provinz scheint mir nicht praktisch, weil der Fall des Regresses gerade der seyn wird, den der geehrte Abgeordnete aus der Rheinprovinz mit beredten Worten schilderte, und in dem eine Provinz durch Kriegszustände in der Lage wäre, keine andere als jene heiligste Verpflichtung erfüllen zu können, mit Gut und Blut dem Feinde entgegenzutreten für König und Vaterland. Aber gerade in diesem Fall scheint es mir billig, den Provinzen diese Rücksicht zu gewähren, so daß alle Provinzen einstehen und das zu leisten übernehmen, was jene Provinz zu leisten nicht vermag. Ich muß diese Gesichtspunkte empfehlen, ich wünsche, daß durch eine positive Erklärung einem, wenn es richtig den Verhältnissen angepaßt wird, so vortrefflichen Institut, eine kräftige und tüchtige Unterstützung geboten werde. Es ist mir nicht bewußt, daß in diesem Saale etwas gesagt wäre, was einem solchen Vorschlage direkt entgegen wäre. Man hat anerkannt, daß die Zustimmung zur Garantie eben so nöthig, als gesetzlich zulässig sey, man hat ferner anerkannt, daß dies Institut, wenn es von den Provinzen für nöthig gehalten wird, in jeder Weise zu unterstützen sey, man hat keinen Zweifel gehegt gegen die Möglichkeit einer solchen Unterstützung des Staats. Ich trage deshalb dahin an, daß jede Provinz die prinzipale Garantie für die von der Rentenbank übernommene Verpflichtung trage, und daß die eventuelle Zinsengarantie des Staates eintrete bis auf Höhe von $3^1/_2$ pCt. des Kapitals der Rentenbriefe.

Marschall: Bei den natürlichen Schwierigkeiten, welche die Abstimmungen in der Versammlung haben, würde es sehr wünschenswerth seyn, daß es sich noch weiter aufklärte, inwieweit der Vorschlag des Grafen von Arnim mit dem des Grafen von Helldorff übereinstimmt. Der Graf von Arnim hat ausgesprochen, daß er sich im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Grafen von Helldorff befinde, und es würde zur Erleichterung der Abstimmung dienen, weiter klar zu stellen, wie weit beide Antragsteller sich in ihrer Ansicht vereinigen.

Abg. Graf v. Helldorff: Wenn ich aufgefordert werde, zu sprechen, so muß ich mich dahin erklären, daß ich eine Uebereinstimmung zwischen den beiden Vorschlägen nicht erblicken kann, und daß ich mich dem des Grafen von Arnim nicht anschließen kann.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag des Grafen v. Arnim die erforderliche Unterstützung von 24 Mitgliedern findet. (Eine große Zahl unterstützt diesen Antrag.)

Fürst v. Lichnowsky: Ew. Durchlaucht mögen mir erlauben, nur zwei Worte von meiner Stelle hier zu sprechen. Ich habe ein Amendement auf das Bureau Ew. Durchlaucht gelegt. Mit Zustimmung der hohen Versammlung würde ich Ew. Durchlaucht bitten, dieses Amendement erst nach der Abstimmung über den Antrag der Abtheilung vortragen zu dürfen. Ich stimme dem Antrage meines verehrten Kollegen, des Grafen v. Arnim, bei und würde deshalb sehr gern mein Amendement nicht vorzutragen haben; wenn aber die hohe Versammlung mir dann, nach Abstimmung über den Vorschlag des Grafen v. Arnim, und wenn derselbe nicht angenommen werden sollte, es gestatten will und es überhaupt an der Zeit seyn sollte, so werde ich die Ehre haben, mein Amendement vorzutragen.

Abg. Aldenhoven: Meine Herren! Ich vermag in dem Vorschlage des Herrn Grafen v. Arnim nur wenig Unterschied gegen den uns vorgelegten Entwurf des Gouvernements zu erkennen. Ob wir für das ganze Kapital garantiren, oder ob wir eventuell für einen Zinsausfall Gewähr leisten, das scheint mit wenig Unterschied zu. Wenn ich mir die Frage stelle, ob hinblickend auf das Gesetz vom 3. Febr d. J., auf die Thronrede, auf die Königliche Botschaft vom 22. April d. J., die zu dem Vereinigten Landtage versammelten Stände sich befähigt erachten können, in eine Zinsen-Garantie einzugehen, so muß ich mir diese Frage mit Nein beantworten. Da uns durch das Gesetz vom 3. Februar d. J. eine fortwährende Uebersicht über die Finanzlage des Staates nicht gewährt ist, so kann ich es mit meinem Gewissen nicht vereinigen, zu der von dem Grafen v. Arnim vorgeschlagenen Garantie meine Zustimmung zugeben, bevor uns nicht die im Jahre 1820 garantirten Rechte ertheilt sind. Meine Herren! Wir sind auf den Punkt gekommen, wo wir mit Thaten antworten können. Mag das Gouvernement aus unserem Votum ersehen, daß die Stände nicht auf ihre früheren, im Gesetze gewährten Rechte verzichten. Aus diesen Gründen erkläre ich mich gegen das Amendement des Grafen v. Arnim.

Abg. v. Auerswald: Ich will auf die Verhandlungen im Allgemeinen, wozu ich mich früher gemeldet habe, verzichten und nur in Bezug auf das Amendement, was gestellt worden ist, bemerken, daß ich denjenigen Rednern beistimme, welche das des Grafen Arnim mit dem des Grafen Helldorff nicht übereinstimmend fanden. Es sind zwei ganz wesentliche Verschiedenheiten unter ihnen. Die eine ist, daß nach dem Amendement des Mitgliedes der Herren-Kurie eine Garantie übernommen wird, nach dem andern nicht; ein zweiter Unterschied ist der, daß nach dem Helldorffschen Amendement die Erklärung des Vereinigten Landtags erst erfolgen soll, wenn durch die Provinzialstände die Vorprüfung stattgefunden hat, während nach dem Amendement des Grafen v. Arnim diese Erklärung schon jetzt gegeben werden soll.

Graf v. Arnim: In dieser Beziehung bemerke ich, daß ich gesagt habe, es fände in wesentlichen Punkten eine Uebereinstimmung statt, in anderen aber nicht, und ich habe die letzteren hervorgehoben. Ich fange mit dem Letzten an und bemerke, daß im Amendement des Grafen Helldorff der Satz enthalten ist, es sollte durch den Beschluß des Provinzial-Landtages festgestellt werden, welche Verpflichtungen, welche Prozentsätze, welche Renten von den Verpflichteten zu leisten wären. Mit diesem Satze kann ich nie meine Uebereinstimmung erklären, weil diese Verpflichtung in keiner Weise alterirt, in keiner Weise erhöht werden kann. Es kann also darüber eine neue gesetzliche Festsetzung in keiner Weise stattfinden, und ein Antrag, der dieses involvirte, würde, meiner Meinung nach, einen höchst nachtheiligen Ausspruch für die Verpflichteten in sich schließen, indem den Provinzial-Landtagen dann das Recht zugetheilt würde, in den feststehenden Abgaben der Verpflichteten eine Erhöhung eintreten zu lassen. Uebereinstimmend aber sind wir Beide darin, daß von den Provinzen zuerst die Grundlage festgestellt werden müsse, darin, daß wir Beide nicht dafür stimmen und nicht für nothwendig halten, gegenwärtig bereits eine Staats-Garantie für das Kapital in der Weise zu übernehmen, wie es von der Abtheilung vorgeschlagen wird; übereinstimmend sind wir, wie ich glaube, darin, wenigstens habe ich nichts Entgegenstehendes in dem Amendement gefunden, daß wir späterhin jedenfalls eine gewisse Staats-Garantie für nöthig halten zum Inslebentreten

und zur Ausführung der Landrenten-Banken. Dies zur Aufklärung des Unterschiedes und der Uebereinstimmung zwischen beiden Amendements. Es ist von einer andern Seite behauptet worden, mein Amendement falle im Wesentlichen mit dem Vorschlage des Gouvernements zusammen. Das Wort „wesentlich" mag relativ seyn, ich erlaube mir aber, darauf hinzuweisen, daß mein Amendement mit dem Regierungs-Vorschlage in zwei Punkten nicht zusammenfällt, die der geehrte Redner nicht berührt hat. Der geehrte Redner hat gesagt, ob nur die Zinsen der Staat garantiren solle oder das Kapital ohne die Zinsen, mache keinen Unterschied; ich schlage aber diesen Unterschied sehr hoch an, denn nach dem Vorschlage der Regierung ist von einer möglichen Garantie von 100 Millionen Kapital die Rede, während nach meinem Vorschlage dann höchstens $3\frac{1}{2}$ Millionen Zinsen zu garantiren wären, dies macht in der Kapital-Garantie eine Differenz von $96\frac{1}{2}$ Millionen, und das ist nach meiner Meinung sehr viel. (Gelächter.)

Der Redner hat ferner ein anderes Moment nicht hervorgehoben, nämlich, daß ich vor der Garantie des Staates noch einen sehr breiten und sehr potenten Bürgen stelle, nämlich die ganze Provinz, während im Vorschlage der Abtheilung gesagt ist, der Staat solle zunächst eintreten und es ihm vorbehalten bleiben, wenn es nöthig ist, sich an die betreffende Provinz zu reversiren. Dies ist der Unterschied zwischen dem Vorschlage der Abtheilung beziehungsweise des Gouvernements und dem meinigen. Dem letzten geehrten Redner folge ich auf dem Wege, der die Frage berührt, wie weit wir einer Garantie gewissermaßen mit verbundenen Augen entgegengehen sollen; auch ich habe das Bedenken, ihr in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise entgegenzugehen. Wenn es sich, wie auch die Abtheilung vorgeschlagen hat, um die Uebernahme einer Garantie des Kapitals handelt, würde ich, ganz anerkennend die Nützlichkeit der Sache — nicht aber, beiläufig bemerkt, für die Provinz, der ich angehöre, denn bei uns ist das Bedürfniß viel weniger vorhanden — den Vorschlag lieber hinausschieben, denn dann handelte es sich darum, eine wenn auch wahrscheinlich ungefährliche Garantie für Hunderte von Millionen zu übernehmen. Aber ich glaube, es sey nicht nöthig, die Sache hinauszuschieben, wenn es sich davon handelt, denjenigen Betrag zu garantiren, der an den Zinsen ausfallen kann, wenn der Verpflichtete seine Verpflichtung zu erfüllen nicht im Stande ist. In dem Falle ist der Ausfall ein so kleines Minimum, daß ich wirklich glaube, daß wir wohl dem Vorschlage folgen könnten, ohne unsern Kommittenten verantwortlich zu erscheinen. Daß das Quantum der Renten und Abgaben in den Provinzen ermittelt werden kann, gebe ich zu; aber es wird immer nur eine unvollständige Ermittelung seyn, die uns nicht einen Schritt weiter führt; denn wenn wir wirklich wüßten, ob es 20 oder 30 Millionen in einer Provinz sind, wissen wir deshalb, wie viel wir muthmaßlich zu garantiren haben werden, an Ausfällen, die die Verpflichteten und die Provinzen nicht leisten können? Wer in der Welt kann das berechnen? aber das Maximum ist nach meinem Vorschlage die Summe von $3\frac{1}{2}$ Proz. von dem möglichst hoch anzurechnenden Quantum aller Lasten und Abgaben. Bei den Eisenbahnen z. B. war derselbe Fall; haben wir damals im Voraus gewußt, wie viel wir durch die Staats-Garantie übernommen haben.

Es sey mir aber auch schließlich erlaubt, ein Wort über den Punkt zu sagen, der von vielen Seiten hervorgehoben wurde, nämlich über die prinzipielle Frage, wenn ich sie so nennen darf. Da knüpfe ich an ein Wort, welches heute hier ausgesprochen wurde, ich weiß nicht, aus welchem Munde, an das Wort: Lassen Sie uns nicht immer blos rückwärts blicken, sondern auch vorwärts! (Viele Stimmen: Bravo!) Lassen Sie uns, wenn wir Bedenken in der Vergangenheit finden, deshalb nicht muthlos werden, lassen wir uns dadurch nicht bei jedem Schritt und Tritt aufhalten im Vorwärtsgehen. (Bravo von vielen Seiten; eine Stimme auf der Herrenbank (Fürst Lichnowsky): sehr gut!)

Abg. Aldenhoven (vom Platze:) Der geehrte Redner hat die Bemerkung gemacht, als habe ich den Unterschied zwischen einer Staats-Garantie für 100 Millionen und $3\frac{1}{2}$ Millionen übersehen. Ich bemerke darauf, daß ich von dem Gesichtspunkte, den ich berührt habe, unter den 100 Millionen das Kapital und unter den $3\frac{1}{2}$ Millionen eine jährlich wiederkehrende Zinsen-Summe verstanden habe.

Marschall: Wir können zur Abstimmung übergehen. Die erste Frage ist auf den Antrag der Abtheilung gerichtet, und ich halte den namentlichen Aufruf nicht für erforderlich.

Abg. Mohr: Ich bitte um die Erlaubniß, eine Frage zu stellen. (Der Abgeordnete betritt die Rednerbühne — allgemeine Aufregung. — Der Landtags-Marschall bedient sich der Glocke und spricht nach eingetretener Ruhe folgende Worte an die Versammlung): Es ist dringend nöthig, daß dasjenige erfolge, was erforderlich ist, damit der Gang der Diskussion in derjenigen Weise vorschreite, die allein der Versammlung würdig ist, und welche allein von der Versammlung gewünscht werden muß. Mir scheint nicht, daß hierzu das Beginnen, welches wir so eben mit angesehen, dienlich seyn wird. Nämlich ich wüßte nicht, über welchen Gegenstand eine Frage zu stellen wäre, und die Frage, die ich zu stellen berechtigt bin, über welchen Gegenstand gesprochen werden soll, ist von dem Abgeordneten noch nicht beantwortet.

Abg. Mohr: Ich erlaube mir zu entgegnen, daß, nachdem ich meine Frage gestellt haben werde und es gefunden werden sollte, daß sie eine ungebührliche oder nicht zur Sache gehörige sey, ich mir dann erst eine Zurechtweisung gefallen lassen kann. Meine Frage an den Königl. Kommissar ist einfach die: Er hat sich bemüht, sowohl gestern wie heute, darzuthun, daß eine Frage von der Garantie . . .

Marschall (einfallend): Das ist ein Eingehen in die Diskussion.

Abg. Mohr: Ich bitte, mich die Frage vollenden zu lassen . . . daß eine Frage der Garantie nicht involvire die Frage eines neuen Anlehnes oder einer neuen Steuer. Ich bitte nur den Königlichen Herrn Kommissar, uns gütigst zu sagen, warum denn die Königliche Botschaft an die Vereinigte Kurie gelangt ist und nicht an jede Kurie besonders.

Landtags-Kommissar: Ich weiß nicht, ob die hohe Versammlung es wünscht, daß ich auf diese Frage antworten soll. (Von allen Seiten wird mit „Nein" geantwortet.)

Marschall: Nun bleiben wir bei der Abstimmung über den Antrag der Abtheilung. Diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage der Abtheilung nicht beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. Das Resultat der Abstimmung ist gewesen, daß die Frage mit entschiedener Majorität verneint ist (von 101 Stimmen bejaht und von 448 Stimmen verneint).

Wir kommen nun zur nächsten Abstimmung, welche am füglichsten wird gerichtet werden können auf den Vorschlag des Grafen v. Arnim, und wir werden in derselben Weise, wie die Abstimmung vorhin vorgenommen worden ist, nämlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben, auch diese Abstimmung bewirken. Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

für ja haben gestimmt 179,
für nein „ „ 366.

Die nächste Abstimmung wird auf den Antrag des Grafen von Helldorff gerichtet seyn; ich ersuche den Herrn Sekretär, denselben noch einmal zu verlesen.

Die unzweifelhaft große Majorität hat sich dafür ausgesprochen, daß der Antrag des Grafen Helldorff nicht angenommen sey, ich und die, die mir zur Seite stehen, halten das Resultat für unzweifelhaft; wenn es aber verlangt wird und der Konsequenz wegen, kann die Zählung durch die Ordner erfolgen. In diesem Augenblick ist aber das Stimmverhältniß der Aufgestandenen nicht mehr dasselbe, ich würde also in diesem Augenblick das Zählen nicht zulassen können.

Abg. v. Bardeleben: Ew. Durchlaucht können nicht verlangen, daß die Versammlung sich Ihrer Willkür überliefern soll.

Marschall: Ich weise diesen ganz unparlamentarischen Ausdruck auf das allerentschiedenste als unzulässig zurück. Er ist vollkommen und in jeder Beziehung unzulässig.

Da die Ordner erklären, daß ihnen das Zählen möglich gewesen sey, so werden wir das Resultat vernehmen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Für Ja haben gestimmt 267, für Nein haben gestimmt 268 Stimmen.

Fürst v. Lichnowsky: Nachdem der Herr Landtags-Marschall von vorneweg alle Diskussion abgeschnitten hat, wird es die Versammlung genehm finden, daß ich mich darauf beschränke, die Fassung eines Antrags vorzulesen:

„Der Vereinigte Landtag wolle Se. Majestät ehrfurchtsvollst bitten, die Königliche Botschaft über die Landrenten-Banken an die Provinzial-Landtage zu verweisen."

Es wird dann von diesen abhängen, eine genaue Kenntniß der Bedürfnisse und Wünsche ihrer Provinz sich zu verschaffen und nach Maßgabe derselben auf die Provinzial-Rentenbank anzutragen. Findet ein Provinzial-Landtag, daß seine Provinz nicht in der Hypothek der Rentenbriefe selbst eine genügende Garantie erblickt, so kann er entweder dieselben durch die Provinz allein oder zunächst principaliter durch dieselbe garantiren lassen, oder die Garantie des Staats allein oder respective subsidiarisch begehren. Es liegt dann dem Gouvernement ob, diese speziell motivirten und numerisch feststehenden Fälle vor den nächsten Vereinigten Landtag zu bringen. (Der Verschlag findet Unterstützung.)

Abgeordneter (aus der Drei-Stände-Kurie): Man kann unmöglich abstimmen, wenn man das andere Amendement nicht kennt.

Marschall: Es wird also der Vorschlag des Abgeordneten Dittrich gleichmäßig vernommen werden. (Der Abgeordnete Dittrich verliest sein Amendement.) Ich frage, ob der gemachte Vorschlag die gesetzlich nothwendige Unterstützung von 24 Mitgliedern findet? (Es ist nicht geschehen.) Die Abstimmung ist folgende: für Ja haben 232, für Nein 287 gestimmt.

Graf von Arnim: Nachdem der Vorschlag der Abtheilung und alle Amendements verworfen, so würde im Wesentlichen gar kein Resultat erzielt worden seyn. Das halte ich jedenfalls für einen beklagenswerthen Ausgang bei einem Gegenstande, der doch so vielseitige Unterstützung und vielseitiges Interesse erfahren hat und im Lande findet. — Es scheint mir also doch darauf anzukommen, noch einen Ausweg zu finden, worin die Majorität der Versammlung ihre Ansicht wiederfindet und der scheint mir darin zu liegen, wenn man die Amendements, die vorgeschlagen worden sind, im Wesentlichen verschmilzt. Dies dürfte eine Vereinigung möglich machen. (Unterbrechung durch Lärm.)

Marschall: Der Redner darf nicht unterbrochen werden.

Graf von Arnim: Mein Vorschlag geht dahin, daß der Vereinigte Landtag aussprechen möge: die Errichtung von Rentenbanken bleibt jeder Provinz nach ihrem freien Willen überlassen, der Vereinigte Landtag erklärt jedoch seine Geneigtheit, bei seinem nächsten Zusammentritt diejenige Garantie eintreten zu lassen, (Neue Unterbrechung; viele Stimmen: Nein!) die sich in Bezug auf die Anträge der Provinzial-Landtage für das Zustandekommen dieser Einrichtung als nothwendig ergeben möchte. (Viele Stimmen; Nein! große Unruhe in der Versammlung.)

Marschall: Zuvörderst wird freilich noch genauer, als es schon geschehen ist, zu ermitteln seyn, welche Unterstützung der Vorschlag des Grafen von Arnim findet, und es fragt sich, ob 24 Mitglieder sich erheben, um denselben zu unterstützen. (Wird ausreichend unterstützt.) Er wird zur Abstimmung kommen.

Eine Stimme: Ich bitte ums Wort über den Vorschlag des Grafen von Arnim.

Marschall: Es ist dies ein Vorschlag, der eben so gut, wie es bei andern Vorschlägen stattgefunden hat, ohne Debatte zur Abstimmung kommen kann, denn es kann nicht geleugnet werden, daß wir schon über zwei Vorschläge abgestimmt haben ohne Debatte.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Berathung ist in eine ganz neue Phase gekommen durch den Vorschlag des Grafen von Arnim. Ich glaube, es ist im allseitigen Interesse, den Antrag in genauere Erwägung zu nehmen, weil ich glaube, daß auf diesem Wege zu dem gewünschten Ziele zu gelangen seyn wird. Mit einigen Abänderungen würde ich dem Vorschlage beistimmen. (Einige Abgeordnete bitten ums Wort.)

Marschall: Der Graf von Schwerin hat das Wort!

Abgeordn. Graf von Schwerin: So weit es mir möglich gewesen ist, das Amendement des Grafen von Arnim bei einmaliger Vorlesung zu verstehen, so enthält es doch immer noch den bestimmten Ausspruch, daß die Versammlung bereit sey, eine Garantie zu übernehmen.

Graf von Arnim: Geneigt ist der Ausdruck.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, das wird dasselbe seyn. Wenn ich aber die Meinung der Versammlung richtig verstanden habe, so ist sie dahin gegangen, daß sie jetzt sich nicht in der Lage zu befinden glaubt, sich über eine zu übernehmende Garantie erklären zu können, und ich müßte daher wünschen, daß das Amendement des Grafen von Arnim in dieser Weise vielleicht eine Abänderung fände, daß Se. Majestät allerunterthänigst gebeten würde, die Vorschläge zunächst an die Provinzial-Landtage zu machen und demnächst an den Vereinigten Landtag zurückgehen zu lassen, um den Antrag auf die zu leistende Garantie zu wiederholen.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Die Versammlung wolle Se. Majestät den König bitten . . . . . Ich bitte den Sekretär, die Frage aufzuschreiben, weil ich mich hier nicht in der Lage befinde, schreiben zu können. (Der Sekretär Dittrich räumt dem Abgeordneten Freiherrn von Vincke seinen Platz ein, auf welchem Letzterer seinen Vorschlag schriftlich aufsetzt.)

Abgeordn. Frhr. von Vincke: (Liest seinen unterdeß niedergeschriebenen Antrag vor.)

Graf von Arnim: Das ist dasselbe, mit andern Worten, worüber die Versammlung schon einmal verneinend abgestimmt hat, und ich glaube nicht, daß dieselbe in der Lage ist, zweimal über denselben Gegenstand abzustimmen; wir können dann lieber bitten, die Sitzung zu schließen und die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Referent: Wenn nicht Bezug auf die Garantie im Amendement genommen wird, dann finde ich keinen Grund, warum diese Angelegenheit noch einmal den künftigen Vereinigten Landtagen zur Beschlußnahme vorgelegt werden soll.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich wurde so eben von dem Herrn Landtags-Kommissar auf einen Mangel aufmerksam gemacht, der sich in der schriftlichen Fassung meines Antrages findet, welche bei der Geschwindigkeit, mit welcher ich sie habe bewirken müssen, einige Nachsicht verdient. Ich habe nunmehr das Amendement in dem Sinne, wie es auch vom Referenten gewünscht ist, gefaßt. (Liest seinen Vorschlag noch einmal vor.) Ich glaube, dieser Vorschlag ist noch nicht zur Abstimmung gekommen; sondern der Vorschlag des Fürsten von Lichnowsky, welcher jedoch mehr Spezialitäten enthält, die in dem meinigen sich nicht befinden, wie ich mir dies früher zu erörtern erlaubt habe.

Graf von Arnim: In Bezug auf den Vorschlag erlaube ich mir zu bemerken, daß der Einwand, daß der jetzige Landtag irgendwie eine Verpflichtung oder Erklärung für den folgenden übernehme und vorgreife, durchaus nicht darin liegt.

Graf von Arnim: Ich glaube, daß der Antrag dahin gefaßt werden kann, worauf ich Werth lege, daß die Errichtung von Rentenbanken dem freien Entschluß jeder Provinz überlassen bleibe, daß aber zweitens gesagt werde, daß der Vereinigte Landtag sich in Bezug auf die Garantie dahin aussprechen, daß es dem nächsten Vereinigten Landtage zwar vorbehalten bleiben müsse, darüber speziell zu beschließen, der jetzige Landtag aber in dem Institute der Rentenbanken an und für sich und in dem Umfange der Zins-Garantie im Allgemeinen kein Hinderniß einer Garantie fände.

Marschall: Beide Vorschläge gehen dahin, daß die Sache durch eine Königliche Proposition dem Provinzial-Landtage zugewiesen werde, und daß späterhin und in Folge davon der Gegenstand dem Vereinigten Landtage wieder vorgelegt werden möge. Es kann nicht geleugnet werden, daß in beiden Vorschlägen Beides enthalten ist, daß sie also im Wesentlichen mit einander übereinstimmen, und ich glaube, daß die Meinung der Versammlung am Leichtesten ermittelt werden kann, wenn der Vorschlag des Abgeordneten aus der Provinz Westfalen zur Abstimmung und vorher zur Ermittelung der gesetzlichen Unterstützung gebracht wird. (Wird hinreichend unterstützt.)

Es wird die Abstimmung also in der Art bewirkt werden, daß diejenigen, welche dem Vorschlage nicht beitreten, das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Nur wenige Mitglieder erheben sich.) Die Majorität der Versammlung ist dem Vorschlage beigetreten.

Landtags-Kommissar: Nur mit wenigen Worten darf ich die bereits ermüdete hohe Versammlung noch behelligen. Ich bin einem geehrten Mitgliede aus der Provinz Preußen die Antwort auf eine Art Interpellation schuldig geblieben. Das geehrte Mitglied hat mit beredten Worten seine Bereitwilligkeit und seine Hoffnung auf eine Verständigung mit dem Gouvernement geschildert; es hat sich dabei an die Räthe der Krone gewendet und vorausgesetzt, daß auch von unserer Seite mit derselben Bereitwilligkeit entgegengekommen werden wird. Ich nehme hiervon Veranlassung, zu antworten, daß diese Bereitwilligkeit nicht allein bei den Räthen der Krone, sondern bei der Krone selbst auf das vollständigste vorhanden ist, wie Se. Maj. dies bereits in unumwundenen Worten in der Allerhöchsten Botschaft auf die Adresse ausgesprochen haben, und daß namentlich die Räthe der Krone dem Augenblick entgegensehen, wo ihnen gestattet seyn wird, diese Bereitwilligkeit innerhalb der Gränzen, welche die Allerhöchste Botschaft bezeichnet hat, durch die That zu beweisen. Daher richte ich die Bitte an die Herren Marschälle, und besonders an den Herrn Marschall der Stände-Kurie, daß alle der hohen Versammlung vorliegenden Fragen, welche zu dieser Verständigung führen können, also, um mich kurz auszusprechen, die politischen Fragen, so bald wie möglich zur Diskussion in der hohen Versammlung gebracht werden mögen. (Vielstimmiges Bravo.)

Marschall: Die Zeit der nächsten Sitzung kann jetzt noch nicht bestimmt werden. Die jetzige ist geschlossen.

von Rochow: Die Herren Mitglieder der Kurie der drei Stände bitte ich ergebenst, sich Montag um 10 Uhr hier versammeln zu wollen. Die Tagesordnung ist folgende: Es werden diejenigen Gutachten zur Berathung kommen, welche jetzt in den Händen der Abgeordneten sich befinden, und zwar zuerst dasjenige über die Landesnoth; zweitens dasjenige über die Reklamation des Grafen v. Reichenbach; drittens über das Petitionsrecht und viertens über die ständischen Wahlen in Beziehung auf die Dissidenten.

(Schluß der Sitzung.)